



Sitzung vom 20. April 1999 ek

Versandt am 23. APRIL 1999

Organisation

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die kantonale Verwaltung hat in allen Dokumenten, die sich nicht an Einzelpersonen richten, Frau und Mann sprachlich gleich zu behandeln. Dies gilt nicht für Teilrevisionen bestehender rechtssetzender Erlasse, in denen bis anhin nur die männliche Form verwendet wurde.
2. Sofern sich ein Dokument auf Frauen und Männer bezieht, sind die vollständig ausformulierten Paarformen zu verwenden (sog. Vollformen), wobei grundsätzlich die weibliche der männlichen Form vorangestellt wird.
3. Sofern die Häufung von Vollformen die Lesbarkeit eines Textes erschwert, sind nach Möglichkeit geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Formulierungen zu verwenden. Davon ist abzusehen, sofern diese Ausdrücke in der Alltagssprache ungewohnt sind.
4. Sofern die Häufung von Vollformen die Lesbarkeit eines Textes erschwert, sind nach Möglichkeit Umformulierungen zu verwenden, um Personenbezeichnungen zu umgehen (z.B. mit unpersönlichen Pronomen, Verwendung der direkten Anrede, Umschreibung mit Infinitiv, Passivformen oder Adjektiven).



5. Mitteilung an:

Alle Direktionen
Staatskanzlei
Präsident der kantonsrätlichen Redaktionskommission
Mitglieder der Konferenz der Direktionssekretäre
Mitglieder der Erfahrungsgruppe „Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber“

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG
Der Landammann Der Landschreiber

D


Walter Suter

DerLa


Tino Jorio



1. Die kantonale Verwaltung ist für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann sensibilisiert. Es wird jedoch eine allzu bunte Vielfalt von Formen verwendet, um die Gleichbehandlung auszudrücken. In einem Dokument von zwei Seiten wurden kürzlich fünf verschiedene Formen verwendet. Zudem ergeben sich Probleme mit dem Kantonsrat. Während der Regierungsrat die Vollformen verwendet und dabei die weibliche der männlichen Form voranstellt, kehrte die kantonsrätliche Redaktionskommission konsequent um und stellte die männliche der weiblichen Form voran. Dies verursachte zusätzliche Sekretariatsaufwendungen und Druckkosten.
2. Die Staatskanzlei strebt eine einheitliche Regelung innerhalb der kantonalen Verwaltung an. Es ist gleichzeitig mit der kantonsrätlichen Redaktionskommission eine Einigung zu erzielen, damit die oben beschriebenen administrativen Leerläufe aufhören. Es sollte zudem in unseren kleinräumigen Verhältnissen (100'000 Einwohner und 240 km²) möglich sein, auf **freiwilliger** Basis mit den Gemeinden und mit den Gerichten eine einheitliche Lösung zu treffen. Dabei ist die Gemeindeautonomie bzw. die Autonomie der Gerichte bezüglich Justizverwaltung zu respektieren.
3. Die Staatskanzlei hat den Beschlussesentwurf im Februar 1999 den Direktionssekretariaten, den Kanzleien des Ober- und des Verwaltungsgerichtes, der Erfahrungsgruppe „Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber“ und der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann“ zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Beschlussesentwurf wurde einhellig begrüsst, bis auf die unten aufgeführte Ausnahme. Die kantonsrätliche Redaktionskommission hat lediglich bei Ziff. 2 des Dispositives gewünscht, bei der Voranstellung der weiblichen Form den Begriff „grundsätzlich“ einzufügen. Damit wird ausgedrückt, dass in Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann, nämlich wenn die Voranstellung zu unsinnigen Ergebnissen führen sollte.
4. Die Frage, ob bei Teilrevisionen bestehender Erlasse, in denen bis anhin nur die männliche Form verwendet worden ist, die sog. Vollform zu verwenden ist, ist aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen kontrovers. Der Kantonsratspräsident empfiehlt, dass alle Teilrevisionen nach der bisherigen Schreibweise abgefasst werden. Unterschiedliche Formen in demselben Erlass könnten zu Auslegungsproblemen führen. Eine ähnliche Auffassung vertritt das Obergericht. Die Ausnahme von der sprachlichen Gleichbehandlung müsste auch bei grösseren Teilrevisionen gemacht werden. Es erscheine störend, wenn beispielsweise in einer teilrevidierten ZPO mit insgesamt 230 Paragraphen bei 30 die sprachliche Gleichbehandlung verwirklicht wäre, in den übrigen 200 Paragraphen aber nicht.

Die gegenteilige Auffassung vertreten die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, die Sicherheitsdirektion und der Gesetzesredaktor der Staatskanzlei, Bruno Zimmermann. Der Gesetzgeber unterliege ebenfalls dem Wandel der Sprache. Dieser Wandel zeige sich bei jeder Bearbeitung eines Textes, also auch bei Teilrevisionen von Erlassen. Wäre dem nicht so, müsste bei der Teilrevision älterer Erlasse auch die damals verwendete Sprache Anwendung finden. Also dürfe der Erlass den Wandel der Sprache zeigen. Als Vergleich könne auf die Architektur verwiesen werden. Würden alte Gebäude geändert, so erfolgt die



Änderung ebenfalls in einer modernen Architektursprache. Werde bei kleineren Teilrevisionen auf die sprachliche Gleichbehandlung im Interesse der Klarheit verzichtet, bestehe das Risiko, dass die Gleichbehandlung in Erlassen, die etappenweise revidiert würden, nie oder erst später verwirklicht werden. Es sei kaum vorstellbar, dass die Verwendung der männlichen Form einerseits und der Vollform andererseits in demselben Erlass zu Auslegungsproblemen führen kann. Es gelte nämlich das übergeordnete Verfassungsrecht zu beachten, das ohnehin die Gleichstellung von Frau und Mann zwingend vorschreibt.

Der Regierungsrat schliesst sich der ersten Auffassung an. Sofern Erlasse teilrevidiert werden, in denen nach bisheriger Art nur die männliche Form verwendet wird, ist – unabhängig vom Umfang der Revision - auch im revidierten Teil die männliche Form zu verwenden.

4. Es besteht ein „Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen“ der Bundeskanzlei aus dem Jahre 1996. Dieser Leitfaden umfasst 135 Seiten und ist zu umfassend. Verschiedene wertvolle Anregungen konnten jedoch daraus entnommen werden. Die Staatskanzlei beschränkt sich auf einige wenige Grundsätze, die im folgenden praxisorientiert erörtert werden:

Zu Ziff. 2: Vollständig ausformulierte Paarformen

Hier herrscht eine bunte Vielfalt von Kurz- und Vollformen. Die Staatskanzlei empfiehlt die obige Form. Beispiele:

Lehrerinnen und Lehrer besuchen einen Kurs.
Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor.

Die Vollform (weiblich zuerst) bietet verschiedene Vorteile. Sie macht unmissverständlich klar, dass sich eine Gruppe aus Frauen und Männern zusammensetzt. Sie bietet Gewähr, dass sich Frauen und Männer von einem Text gleichermassen angesprochen fühlen. Gerade bei Funktionen mit Prestige, in denen Frauen nicht oder schlecht vertreten sind, wird betont, dass Frauen alle Positionen oder Rollen einnehmen können. Zudem wird über die Sprache als Meinungsbildungsfaktor ein Beitrag geleistet, dass sich das Umdenken bezüglich Gleichstellung beschleunigt.

Zu Ziff. 3: Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Formulierungen

Formen wie die Jugendlichen, die Fremden, die Studierenden, die Angestellten, die Stimmberechtigten sind geschlechtsneutral. Im Singular hingegen kommt wieder das grammatische Geschlecht zum Ausdruck.

Geschlechtsabstrakte Ausdrücke haben keine geschlechtsspezifische Wortbedeutung. Ihr Geschlecht ist willkürlich und hat keinen Bezug zum natürlichen Geschlecht. Beispiele: Der Mensch, die Person, das Individuum, das Mitglied, das Opfer.



Einige Ausdrücke lassen sich als Zusammensetzungen mit den Elementen -kraft (Hilfskraft), -person (Amtsperson), -leute (Gewährsleute) bilden. Eine andere Gruppe von geschlechtsabstrakten Bezeichnungen umfasst Institutions- und Kollektivbezeichnungen wie Personal, Belegschaft, Delegation, Vertretung, Vorstand, Leitung, Präsidium, Gremium.

Es ist jedoch von geschlechtsneutralen Ausdrücken abzusehen, sofern sie in der Alltagssprache ungewohnt sind (Kaufende, Antragstellende, Gebührenzahlende, Rentenempfangende).

Zu Ziff 4: Umformulierungen

Sie erlauben, die Verwendung von Personenbezeichnungen zu umgehen. Einige „Tricks“:

Umschreibung mit unpersönlichen Pronomen. Beispiel: Wer an die Behörden eine Anfrage richtet, erwarte eine rasche Antwort (anstatt Bürgerinnen und Bürger, die ...).

Verwendung der direkten Anrede. Beispiel: Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: ... (anstatt Benützerinnen und Benützer haben ...).

Umschreibung mit Infinitiv. Beispiel: Folgende Hinweise sind zu beachten ... (anstatt Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen ...).

Umschreibung mit Passivformen. Beispiel: Die Kinderzulagen werden mit dem Lohn ausgerichtet (anstatt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ...).

Umschreibung mit Adjektiven. Beispiel: Ärztliche Hilfe (anstatt Hilfe einer Ärztin oder eines Arztes).

Verwendung von handlungsbezeichnenden Substantiven. Beispiel: Die Teilnahme am Kongress berechtigt... (anstatt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt...).